

# ZUMUTBARKEIT

Der „Grundsatz des Forderns“ verlangt, dass der erwerbsfähige Leistungsberechtigte, aber auch alle mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen.

Grundsätzlich ist für den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten jede Arbeit und jede Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit zumutbar. Einen Anspruch, einen bestimmten Mindestverdienst zu erzielen oder sich auf sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse beschränken zu können, gibt es ausdrücklich nicht.

## Unzumutbarkeit

Eine Arbeit ist nicht alleine deshalb unzumutbar, weil

- sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten entspricht, für die er/sie ausgebildet ist oder die er/sie ausgeübt hat,
- sie im Hinblick auf die Ausbildung des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten als geringer wertig anzusehen ist,
- der Beschäftigungsort vom Wohnort des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten weiter entfernt ist als sein früherer Beschäftigungs- oder Ausbildungsort,
- die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei den bisherigen Beschäftigungen des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten.

## Zumutbarkeit

Ausnahmen vom Grundsatz, dass jede Arbeit zumutbar ist, gelten nur in folgenden Fällen:

- der erwerbsfähige Leistungsberechtigte ist zu der bestimmten Arbeit körperlich, geistig oder seelisch nicht in der Lage,
- die Ausübung der Arbeit würde dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die künftige Ausübung seiner bisherigen überwiegenden Arbeit wesentlich erschweren, weil die bisherige Tätigkeit besondere körperliche Anforderungen stellt,
- die Ausübung der Arbeit würde die Erziehung des Kindes des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten oder des Kindes seines Partners gefährden,
- die Ausübung der Arbeit ist mit der Pflege eines Angehörigen nicht vereinbar und die Pflege kann auch nicht auf andere Weise sichergestellt werden,
- der Ausübung der Arbeit steht ein „sonstiger wichtiger Grund“ entgegen.

**Wichtig!** Die angebotene Arbeit darf zwar unterhalb des tariflichen Niveaus oder unterhalb der für die Tätigkeit ortsüblichen Arbeitsbedingungen entlohnt werden. Sie darf aber nicht gegen Gesetze und Vorschriften verstoßen. Damit sind sogenannte sittenwidrige Beschäftigungsverhältnisse nicht zumutbar. Als Faustregel gilt, dass ein Lohn, der mehr als 30 % unter dem für die Tätigkeit ortsüblichen Lohn in der Branche liegt, sittenwidrig ist.

